



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

22. März 1974

Nr. 1395

Die Einwohnergemeinde Gunzgen unterbreitet dem Regierungsrat eine Erweiterung der Bauzone im Gebiet Grossacker zur Genehmigung.

Gunzgen besitzt über das ganze Gemeindegebiet einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 2329 vom 27. April 1965 rechtsgültig wurde. Bedingt durch die Erstellung eines Mehrfamilienhauses ist eine Erweiterung dieses Zonenplanes im Gebiet Grossacker erforderlich. Es handelt sich um die Parzelle Nr. 49 B (bisher Landwirtschaftszone, neu Wohnzone W2). Vom Standpunkt der Planung kann die Erweiterung der Bauzone als Arrondierung betrachtet werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. September bis 20. Oktober 1973. Während dieser Zeit wurden keine Einsprachen eingereicht, so dass der Gemeinderat diese Zonenerweiterung aufgrund von § 15 des kant. Baugesetzes genehmigt hat.

Gegenüber dem Plan der provisorischen Schutzgebiete entsteht durch diese Neueinzonung eine geringfügige Änderung, die im Plan korrigiert werden muss.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist noch folgende Bemerkung anzubringen:

Bei der Prüfung des Planes haben wir festgestellt, dass die Parzelle 49 B vom GKP-Perimeter nicht erfasst ist, sondern ausserhalb liegt. Die Gemeinde wird verhalten, das GKP in bezug auf diese Parzelle im Sinne einer Anpassung an den allgemeinen Bebauungsplan zu überarbeiten, aufzulegen, und die Akten dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft bis zum 1. August 1974 zur Genehmigung einzureichen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Erweiterung der Bauzone im Gebiet Grossacker, GB Nr. 49 B (Wohnzone W 2) der Einwohnergemeinde Gunzgen wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird verhalten, das GKP in bezug auf diese Parzelle im Sinne einer Anpassung an den allgemeinen Bebauungsplan zu überarbeiten, aufzulegen und die Akten dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft bis zum 1. August 1974 zur Genehmigung einzureichen.
3. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 50.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 235) NN

Fr. 68.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) Gr

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR
Rechtsdienst des Bau-Departementes

✓ Amt für Raumplanung (4), mit Akten und 1 gen. Plan

Landwirtschafts-Departement, Genehmigungsstelle (2)

✓ Amtschreiberei, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2)

✓ Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan

Ammanamt der Einwohnergemeinde, 4617 Gunzgen

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4617 Gunzgen, mit 1 gen. Plan

✓ Sekretariat der Katasterschatzung, mit 1 gen. Plan

Ingenieurbüro Frey + Gnehm AG, Ringstrasse 1, 4600 Olten

Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3003 Bern,
mit Kartenausschnitt BMR

Amtsblatt Publikation: Die Erweiterung der Bauzone im Gebiet
Grossacker, GB Nr. 49 B (Wohnzone W 2)
der Einwohnergemeinde Gunzgen wird ge-
nehmigt.

... ..
... ..
... ..

... ..

